



IHR PLUS IM NETZ
 ah.iww.de
 Abruf-Nr. 146042



Anlass der Feier
 ist nicht das allein
 entscheidende
 Kriterium

Einspruch einlegen
 und Ruhen des
 Verfahrens
 beantragen

WERBUNGSKOSTEN

Kosten für Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar

von Dipl.-Finanzwirt (FH) Christian Freischlader, Steuerberater,
 Dr. Schmidt und Partner, Koblenz / Dresden / München / Oberhausen

! Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen oder Mitarbeiter eingeladen sind, können Werbungskosten sein (Finanzgericht [FG] Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.11.2015, Az. 6 K 1868/13, Abruf-Nr. 146042, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof: VI B 131/15). |

Sachverhalt

Der Kläger war alleiniger Geschäftsführer einer kommunalen Wohnungsgesellschaft. Er lud aktuelle und frühere Kollegen anlässlich seines Geburtstags in die Räume des Unternehmens ein. In seiner Steuererklärung macht er Bewirtungskosten in Höhe von 2.470 Euro als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt wies diese zurück. Daraufhin erhob er Klage – mit Erfolg.

Entscheidungsgründe

Das FG kommt unter Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechungsgrundsätze zu dem Ergebnis, dass die Feier im Streitfall als beruflich veranlasst anzusehen ist. Der Bundesfinanzhof sieht den Anlass der Feier nach wie vor als wichtiges Indiz an, dies ist jedoch nicht das allein entscheidende Kriterium. Da im Streitfall alle übrigen Kriterien für die berufliche Veranlassung sprachen, waren die Kosten der Feier als Werbungskosten zu berücksichtigen. Für diese Gesamtwürdigung waren folgende weitere Umstände maßgebend:

- Dass die Einladung nicht durch den Arbeitgeber erfolgte, ist nicht entscheidend.
- Der Arbeitgeber war in die Organisation eingebunden und hat sich damit mittelbar an den Kosten beteiligt (Sekretärin, Veranstaltungsort, Mobiliar).
- Die Veranstaltung fand in Räumen des Arbeitgebers statt. Der zeitliche Rahmen (Freitag 12 bis 17 Uhr) lag zumindest zum Teil noch in der Arbeitszeit.
- Die Höhe der Kosten pro Person war mit ca. 35 Euro moderat und angemessen.
- Ein privater Charakter der Feier war nicht erkennbar. Die Feier fand in einer mit Bierzelt-Garnituren ausgestatteten Werkstatthalle statt.
- Die Gäste waren entsprechend dem Charakter der Feier gekleidet, teils sogar noch in Arbeitskleidung.
- Eine separate private Feier mit deutlich höheren Kosten fand statt.

PRAXISHINWEIS | Das Urteil hat auch für selbstständige Apotheker Wirkung. Im Zuge der Gleichbehandlung können die Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier ausschließlich mit den Angestellten als Betriebsausgaben steuerlich gewinnmindernd berücksichtigt werden. Die Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung sollte jedoch deutlich gekennzeichnet und die Finanzverwaltung z. B. durch ergänzende Unterlagen im Rahmen der Steuererklärung darauf hingewiesen werden. Bei Nichtanerkennung gilt: Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen.